



# Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Informationen für  
Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter,  
Adoptionsvermittlungsstellen für Inlandsadoptionen in freier Trägerschaft  
und den Pflegekinderdienst der Jugendämter



## Strukturen stärken – Hilfen verbessern

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz treten zum 1. April 2021 verschiedene Neuregelungen im Adoptionswesen in Kraft, um Familien bei Adoptionen umfassend zu begleiten und zu unterstützen. Zudem wird die Rolle der Adoptionsvermittlungsstellen als zentrale Drehscheibe im Vermittlungsverfahren ausdrücklich gestärkt. Oberste Richtschnur jeder Adoption ist das Kindeswohl – unabhängig davon, ob das Kind aus dem Inland oder dem Ausland kommt und in einer Adoptivfamilie aufwächst oder von einem Stiefelternteil adoptiert wird.

### Dafür nimmt das Adoptionshilfe-Gesetz vier Bereiche in den Blick:

- **Umfassende Beratung** – Adoptiv- und Herkunftsfamilien erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung auch nach der Adoption. Die Adoptionsvermittlungsstellen helfen den Familien, die Unterstützung zu finden, die sie benötigen. Für Stiefkindadoptionen wird eine verpflichtende Beratung im Vorfeld der Adoption für die Betroffenen eingeführt.
- **Aufklärung und mehr Offenheit** – Der offene Umgang mit der Adoption innerhalb der Adoptivfamilie sowie mögliche Kontakte zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie werden gefördert.
- **Stärkung der Vermittlung** – Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog. Ein Kooperationsgebot stärkt die Vernetzung der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Beratungsstellen.

- **Begleitete Auslandsadoptionen** – Der Schutz der Kinder wird gestärkt, indem jede Auslandsadoption von einer Auslandsvermittlungsstelle begleitet werden muss. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen eingeführt. Ausgenommen sind Adoptionen nach dem Haager Adoptionsübereinkommen.

## Die neuen Regelungen zur Inlandsadoption

### Umfassende Beratung

- Herkunftseltern und Adoptivfamilien erhalten einen **Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung auch nach der Adoption** (§ 9 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG). Alle Angebote der nachgehenden Begleitung erfolgen nur auf Wunsch der Beteiligten.
- Die **Adoptionsvermittlungsstelle fungiert als Lotse**: Sie weist bei Bedarf auf weitere Hilfen und Unterstützungsangebote hin, zum Beispiel zu psychotherapeutischen Angeboten oder zur Erziehungsberatung, und stellt auf Wunsch der Familien den Kontakt zu diesen Fachdiensten her (§ 9 Absatz 3 AdVermiG).
- Ein **Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstelle** fasst die wesentlichen Inhalte der Begleitung zusammen (§ 9 Absatz 1 und 2 AdVermiG).

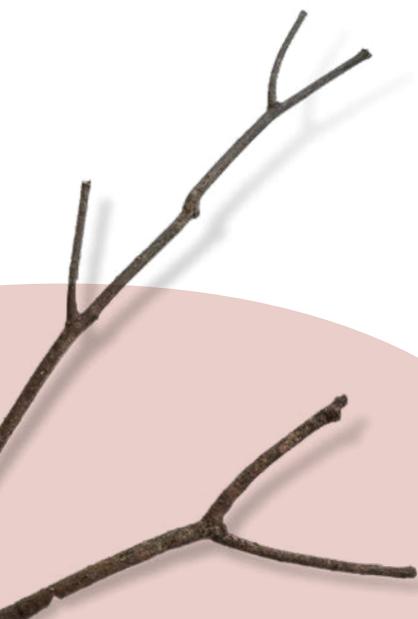


## Beratung bei Stiefkindadoption

- Bei **Stiefkindadoptionen** – auch im Rahmen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB – sind alle Beteiligten **verpflichtet, sich vor notarieller Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption** beim Familiengericht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle **beraten zu lassen** (§ 9a Absatz 1 AdVermiG). Alle Beteiligten sollen die weitreichenden und unumkehrbaren Folgen einer Adoption erfassen können. In der Beratung soll auf die Beweggründe für die Adoption bzw. die Adoptionsfreigabe sowie auf mögliche Alternativen eingegangen werden. Dies soll dazu beitragen, dass die Adoption dem Kindeswohl dient und nicht sachfremde Motive zugrunde liegen.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt **Bescheinigungen über die durchgeführten Beratungen bei Stiefkindadoptionen** aus. Die **Bescheinigungen** sind im gerichtlichen Adoptionsverfahren vorzulegen und können auch im Laufe des Verfahrens nachgereicht werden. Ohne diese Bescheinigungen hat das Gericht den Antrag auf Adoption zurückzuweisen (§ 196a FamFG).
- **Die Beratungspflicht gilt nicht**, wenn die Partnerin der leiblichen Mutter die Adoption beantragt und beide bei der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet waren bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766a BGB lebten (§ 9a Absatz 4 und 5 AdVermiG).

## Aufklärung und mehr Offenheit

- Die Adoptionsvermittlungsstelle ermutigt die (potenziellen) Adoptiveltern dazu und unterstützt sie dabei, **von Beginn an offen und altersentsprechend mit ihrem Kind über seine Herkunft zu sprechen** (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AdVermiG). Die (potenziellen) Adoptiveltern sollen über das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft informiert werden und ebenso über die Bedeutung dieses Wissens für die kindliche Entwicklung und für eine gelingende Adoption (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AdVermiG).
- Die Adoptionsvermittlungsstelle bespricht mit den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie schon vor Beginn der Adoptionspflege, ob und wie sie sich nach der Adoption **einen Kontakt oder Austausch von Informationen zum Wohl des Kindes** vorstellen können (§ 8a Absatz 1 AdVermiG). Die Beteiligten sollen dabei nicht zu etwas gedrängt werden, was nicht ihren Vorstellungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten entspricht. **Jede Form eines direkten oder indirekten Kontakts ist freiwillig** und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus. Das Kind ist altersentsprechend zu beteiligen und sein Interesse entsprechend zu berücksichtigen (§ 8a Absatz 3 AdVermiG). Wichtig ist, dass das Ergebnis der Kontaktabsprache schriftlich festgehalten wird, damit alle Beteiligten Klarheit haben.
- Die **Kontaktabsprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht einklagbar**. Bei Nichtumsetzung oder Uneinigkeit über die Kontaktabsprache hat die Adoptionsvermittlungsstelle durch erneute Gespräche oder Treffen möglichst auf eine Lösung hinzuwirken (§ 8a Absatz 4 AdVermiG).



- Der Kontakt bzw. Informationsaustausch kann sich im Laufe der Zeit je nach Lebensumständen, der Kindes- oder Familienentwicklung ändern. Deswegen soll die Adoptionsvermittlungsstelle mit Einverständnis der Adoptiv- und der Herkunftseltern in regelmäßigen Abständen erneut erörtern, wie der Kontakt oder der Austausch von Informationen gestaltet werden könnte (§ 8a Absatz 2 AdVermiG).
- Kommt ein Kontakt oder Informationsaustausch nicht zustande, soll die Adoptionsvermittlungsstelle darauf hinwirken, dass ihr die Adoptiveltern in regelmäßigen Abständen (etwa im Abstand von ein bis zwei Jahren) **allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation** übermitteln (§ 8b Absatz 2 AdVermiG). Diese Übermittlung an die Adoptionsvermittlungsstelle ist freiwillig. Die Adoptivfamilie kann dies ablehnen oder auch intensivieren. Die Adoptionsvermittlungsstelle berät die Adoptivfamilie dabei, welche Informationen im konkreten Fall geeignet sind, um sie an die Herkunftseltern weiterzugeben. Bei der Auswahl der Informationen ist in Bezug auf Umfang und Art der Informationen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes zu wahren.
- Die **Herkunftseltern** haben gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle **einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Informationen**, die die Adoptiveltern der Adoptionsvermittlungsstelle freiwillig zum Zweck der Weitergabe an die Herkunftseltern zur Verfügung gestellt haben (§ 8b Absatz 1 AdVermiG). Eine Identifizierung des Kindes muss dabei ausgeschlossen sein.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle erinnert die Adoptiveltern **mit einem Schreiben zum 16. Geburtstag des Kindes** an sein **Recht auf Akteneinsicht** (§ 9c Absatz 3 AdVermiG) und unterstützt das Kind auf Wunsch bei der Suche nach seiner Herkunft (§ 9 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5, § 9c Absatz 2 AdVermiG).

## Stärkung der Vermittlung

- Ein **Kooperationsgebot** soll eine intensivere Vernetzung zwischen Adoptionsvermittlungsstellen, Beratungsstellen und Fachdiensten, wie zum Beispiel der Schwangerschafts-, Erziehungs- und Familienberatung sowie der Jugendhilfe, hier insbesondere dem Allgemeinen Sozialen Dienst, fördern. Kooperationsstrukturen sollen auf- und ausgebaut werden. Durch den fachlichen Austausch, die Vermittlung adoptionsspezifischen Fachwissens und den Ausbau von (über-)regionalen Angeboten, wie zum Beispiel Seminaren und Tagungen, sollen die Bedürfnisse aller am Verfahren Beteiligten besser berücksichtigt werden. Insbesondere soll für einen sensiblen Umgang mit den abgebenden Eltern geworben werden (§ 2 Absatz 5 AdVermiG).
- Die **fachliche Äußerung** im familiengerichtlichen Verfahren erstellt bei der Adoption eines fremden Kindes oder bei einer Stiefkindadoption, bei der der Stiefelternteil das leibliche Kind seiner neuen Partnerin bzw. seines neuen Partners aus einer früheren Beziehung adoptiert, die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 189 Absatz 2 Satz 1 FamFG). Im Falle einer Stiefkindadoption bei lesbischen Paaren, in deren Ehe oder verfestigte Lebensgemeinschaft ein gemeinsames Kind hineingeboren wird, erstellt das Jugendamt die fachliche Äußerung (§ 189 Absatz 2 Satz 2 FamFG).
- Für den Fall, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle für Inlandsadoptionen in freier Trägerschaft schließt, gibt es klare Verfahrensregeln (§ 4a AdVermiG).

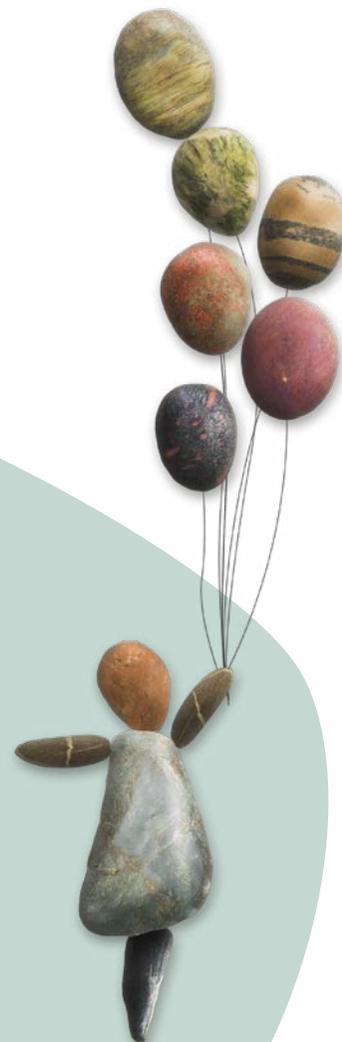


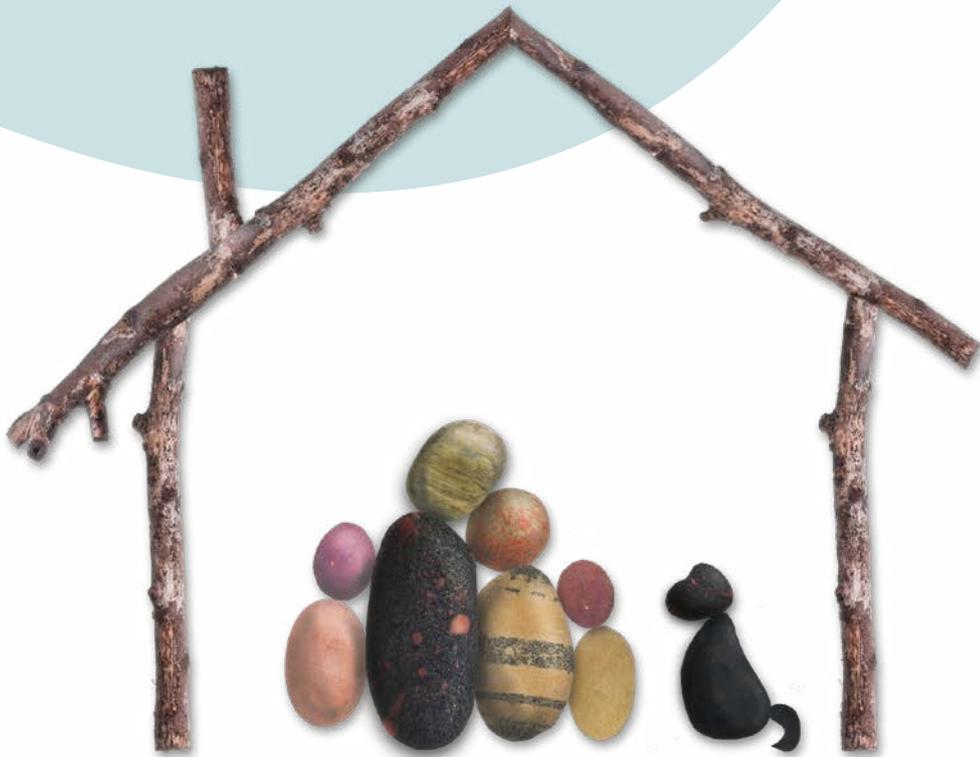
## Die wesentlichen neuen Regelungen zur Auslandsadoption

- Die **Adoption eines Kindes aus dem Ausland** muss **immer durch eine Auslandsvermittlungsstelle vermittelt** werden und in Zusammenarbeit mit einer für Adoptionen zuständigen Fachstelle im Heimatstaat des Kindes erfolgen (§ 2a Absatz 2 AdVermiG). Ein unbegleitetes Auslandsadoptionsverfahren ist untersagt (§ 2b AdVermiG).
- Auslandsadoptionen werden nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen vermittelt (§ 2a Absatz 4 Nummer 2, § 4 Absatz 1 AdVermiG). Den örtlichen Jugendämtern ist die Auslandsvermittlung nicht mehr gestattet.
- Die **Eignungsprüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber** besteht aus zwei Teilen:
  1. der allgemeinen Prüfung, so wie sie auch für Inlandsadoptionen vorgesehen ist, durch eine örtliche Adoptionsvermittlungsstelle oder durch eine Adoptionsvermittlungsstelle für Inlandsadoptionen in freier Trägerschaft (§ 7b AdVermiG);

2. der länderspezifischen Prüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die die Auslandsadoption begleitet (§ 7c AdVermiG).

- Für **ausländische Adoptionsbeschlüsse** wird ein **verpflichtendes Anerkennungsverfahren** eingeführt, es sei denn, eine Bescheinigung nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens kann vorgelegt werden. Eine unbegleitete Adoption kann nicht anerkannt werden. Eine Anerkennung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Adoption für das Kindeswohl erforderlich und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 4 Absatz 1 AdWirkG). Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die ausländische Adoption vorläufig anerkannt, wenn eine Bescheinigung der Auslandsvermittlungsstelle nach § 2d AdVermiG die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsverfahrens bestätigt.





## Impressum

Dieser Folder ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### Herausgeber:

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)



Einheitliche Behördennummer: 115\*

**Stand:** März 2021, 1. Auflage

**Gestaltung und Redaktion:** neues handeln AG

**Bildnachweise:** Shutterstock

\* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse [115@gebaerdentelefon.d115.de](mailto:115@gebaerdentelefon.d115.de) Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.